

Handout zur Vorlage bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft

Rechtliche Grundlagen für eine Verbesserung der Versorgung von Patienten in Krankenhäusern mit veganen Lebensmitteln

Problemfeld

Trotz des allgemeinen gesellschaftlichen Konsenses, dass ethische und religiöse Vorstellungen bei der Versorgung in öffentlichen Einrichtungen weitgehend berücksichtigt werden sollen, ist die Bereitstellung veganer Produkte an Patienten in Krankenhäusern äußerst mangelhaft. Sie berichten uns, dass sie teilweise wochenlang kein verwertbares Essen erhalten, sondern auf ihr Selbstversorgungsrecht verwiesen werden und, wenn sie keine Fremdversorgung durch Freunde oder Verwandte erhalten, sogar der Gefahr einer Mangelernährung ausgesetzt sind.

Wir haben in Pflegekonstellationen auch schon von Fällen der Zwangsversorgung mit Fleisch gehört. All dies ist vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen für Nahrungsmittel einen Tagessatz zur Verfügung stellen und auch die Patienten durch Zuzahlung an den Verpflegungskosten beteiligt sind, unbefriedigend und rechtlich nicht haltbar.

Motivationslage der Betroffenen

Menschen, die sich einer veganen Lebensweise zugewendet haben, machen dies aus ethischen, zunehmend auch aus gesundheitlichen Erwägungen heraus.

Die überwiegend ethischen Motivationen der vegan lebenden Bevölkerung ist mit dem auf Immanuel Kant begründeten, von der Frankfurter Schule dann weiter entwickelten Konzept des mündigen Bürgers und des verantwortungsbewussten Konsumenten, der durch seinen eigenen Konsum keine Missstände befördern möchte, am einfachsten darzustellen.

Die sogenannten gastrosophischen Gebote, an denen sich viele Menschen bewusst oder unbewusst orientieren lauten wie folgt:

1. So zu konsumieren, dass Welthunger vermieden wird
2. So zu konsumieren, dass auch zukünftige Generationen eine intakte Umwelt vorfinden
3. So zu konsumieren, dass Tierleid vermieden wird

Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass die Tierhaltung zur Fleisch- und Milchproduktion u.a. neben der Verschwendung von Wasser- und Landressourcen eine verheerende Klimagas-Bilanz hat. Hinzu kommt, dass aus Ländern, in denen gehungert wird, hochwertiges Eiweiß in Wohlstandsländer exportiert wird, um dort das Vieh zu füttern.

Die unendlichen Leiden von Tieren in der (Massen-)tierhaltung, im Tiertransport und schließlich in der Schlachtung dürfen als bekannt vorausgesetzt werden.

Menschen, die es nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können, derartige Missstände durch ihren Konsum zu unterstützen, verdienen Respekt und rechtlichen Schutz sowie Unterstützung durch die Gesellschaft.

Internationale Rechtsquellen

A Ethischer Veganismus fällt unter den Schutzbereich von Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Der ethisch motivierte Veganismus wird als eine Lebensweise anerkannt, die unter den Schutz von Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention als Weltanschauung (engl.: „belief“) fällt.

In seiner Entscheidung aus dem Jahre 1993 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anerkannt, dass die Entscheidung, sich aus ethischen Gründen vegan zu ernähren bzw. vegan zu konsumieren, schützenswert ist und vom Schutzbereich des Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention umfasst ist. (H v. UK (1993) 16 EHRR CD 44)

Seitdem hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mehrfach betont, dass der Schutz von Tieren durch und vor Menschen von der Rechtsordnung respektiert und seinerseits rechtlich geschützt wird. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 hat der EuGH dies erneut - und da es sich um einen Fall im Rechtsraum der Bundesrepublik Deutschland handelte - unter besonderer Berücksichtigung von Art. 20a des Grundgesetzes bestätigt. Art. 20a GG, der das Tierwohl als Staatsziel bestimmt, ermöglicht es jedem Menschen seine Sphären unter Berücksichtigung des Tierwohls frei von staatlicher Einschränkung auszuleben(H v. Germany; Application no. 9300/07).

Hieraus folgt, dass vom Grundrechtsverständnis und der objektiven Werteordnung, die die Grundrechte bilden, der vegane Lebensstil rechtlich geschützt und förderungswürdig ist.

B Minderheitenabkommen des Europarates fordert Förderung von Wachstum und Entfaltung des ethischen Veganismus

Zudem hat der Europarat eine Rahmenübereinkunft (Convention) erlassen, die dem Schutz nationaler Minderheiten dient(Framework Convention for the Protection of National Minorities; (1 February 1995 ETS, 157.)

In dieser Richtlinie wird eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass die Mitgliedsstaaten dafür zu sorgen haben , dass Minderheiten, insbesondere auch solche deren ethische Orientierung durch Art. 9 der europäischen Menschenrechtskonvention geschützt ist, in ihrem Wachstum und ihrer Entfaltung durch den Staat unterstützt werden.

So ist in Art. 4 Abs. 2 geregelt:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich, erforderlichenfalls angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen den Angehörigen einer nationalen Minderheit und den Angehörigen der Mehrheit zu fördern. In dieser Hinsicht berücksichtigen sie in gebührender Weise die besonderen Bedingungen der Angehörigen nationaler Minderheiten.“

Ein Ausdruck der Herbeiführung dieser angestrebten Gleichheit der nationalen Minderheit der veganen Bevölkerung ist die Möglichkeit überall seinen ethischen Vorstellungen gemäß essen und konsumieren zu können. Die Bereitstellung von

veganem Essen in Krankenhäusern ist daher eine Obliegenheit im Sinne der Rahmenübereinkunft.

Nationale Rechtsquellen, die vegane Patienten schützen

A Grundgesetz

Menschen, die sich aufgrund ihrer ethischen oder religiösen Orientierung dafür entschieden haben keine tierischen Produkte zu konsumieren, fallen zudem unter den Schutz von Art. 4 des Grundgesetzes, der Glaubens-, Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit.

Wenn vegane Patienten die Wahl haben entweder gar nichts, oder aber Nahrung zu sich zu nehmen, die sie für unethisch halten, geraten Sie in eine Gewissensnot die der Werteordnung unseres Grundgesetzes, insbesondere fußend auf Art 4 GG (Gewissensfreiheit) nach widerspricht.

B Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt Menschen vor Diskriminierung aufgrund ihrer Weltanschauung.

Der ethische Veganismus ist eine Weltanschauung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention und daher auch als Weltanschauung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes anzusehen, das auf die Umsetzung einer europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie zurückgeht.

C Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Der ethische Veganismus wird als Allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt (Sozialgericht Berlin Az. AS 15482/14, Urteil vom 23.03.2015), was Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen nach sich ziehen kann, wenn gegen den Patientenwillen nicht vegane Nahrung oder Medikamente verabreicht werden.(so z.B. Müller-Amenitsch, Vegan im Recht, S.108;)

D Selbstbestimmungsrecht nach SGB XI

Gerade für Pflegebedürftige finden wir in § 2 SGB XI ein Wahlrecht, auf das die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in angemessenem Umfang Rücksicht nehmen müssen.

§ 2 SGB XI regelt folgendes:

(1) Die Leistungen der Pflegeversicherung sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und **selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht**. Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

(2) Die Pflegebedürftigen **können** zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger **wählen**. Ihren Wünschen zur Gestaltung der Hilfe soll, soweit sie angemessen sind, im Rahmen des Leistungsrechts entsprochen werden. Wünsche der Pflegebedürftigen nach gleichgeschlechtlicher Pflege haben nach Möglichkeit Berücksichtigung zu finden.

(3) Auf die religiösen Bedürfnisse der Pflegebedürftigen ist Rücksicht zu nehmen. Auf ihren Wunsch hin sollen sie stationäre Leistungen in einer Einrichtung erhalten, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

(4) Die Pflegebedürftigen sind auf die Rechte nach den Absätzen 2 und 3 hinzuweisen.

(Hervorhebungen durch die Unterzeichner)

In einschlägigen Rechtsprechungskommentaren wird hierzu folgendes ausgeführt: Die Zeiten der altertümlichen Pflgetradition nach dem Motto „satt und sauber“ sind vorbei und durch das Leitbild der Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der pflegebedürftigen Menschen ersetzt worden.

Das Leitbild der Eigenverantwortung richtet sich dabei nach der Lebensgestaltung der Betroffenen und Patienten vor dem Pflegefall. Damit ist gewährleistet, dass die vegane Lebensweise der Menschen vor dem Pflegefall vom Leitbild der Selbstbestimmung erfasst ist. (Klie in: Klie/Krahmer, SGB XI, § 2 Rn.4)

Entsprechend sind auch religiöse und ethische Nahrungsmittelwünsche der Betroffenen angemessen zu berücksichtigen.

Dies ergibt sich auch aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Wahrung der Menschenwürde und der damit verbundenen Pflicht des Staates und seiner Einrichtung die Menschen nicht als Objekt zu behandeln; (BverfG vom 21.6.1977, 1 BvL 14/764 - BVerfGE 187, 228.)

Die Grenze für die Wunsch- und Wahlrechte liegen in der Angemessenheit. Angemessen sind Ansprüche dann, wenn sie keinen unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- oder Kostenaufwand mit sich bringen. Religiöse und ethische Nahrungsmittelwünsche sind hierbei zu berücksichtigen. (So Klie in: Klie/Krahmer, SGB XI, § 2Rn.4)

Ein unverhältnismäßiger Verwaltungs- und Kostenaufwand ist aber bei der Versorgung von Veganern in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen nicht gegeben, da Caterer bereit sind, vegane Nahrung zur Verfügung zu stellen. Die vegane Ernährung wird ein zukünftiger Standard der Sonderernährung werden. Sie hat den Vorteil, dass sie auch von Muslimen und Menschen jüdischen Bekenntnisses überwiegend als vertretbar im Hinblick auf die religiösen Nahrungsvorschriften betrachtet werden und daher auch sehr gerne als sichere Nahrungsalternative in Anspruch genommen wird. Entsprechend ist in der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Berlin auch in der Schulverpflegung zukünftig eine vegane Verpflegungsschiene vorgesehen, die sich aktuell in der Testphase befindet.

E Gebot der Rücksichtnahme auf religiöse Bedürfnisse der Patienten nach dem SGB V

Auch für nicht pflegebedürftige Patienten ist eine Berücksichtigung der religiös (und damit grundrechtlich gleichermaßen geschützten) ethischen Sonderernährungswünsche im Gesetz vorgesehen.

So lautet § 2 SGB V:

(1) Die Krankenkassen stellen den Versicherten die im Dritten Kapitel genannten Leistungen unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots (§ 12) zur Verfügung, soweit diese Leistungen nicht der Eigenverantwortung der Versicherten

zugerechnet werden. Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel der besonderen Therapierichtungen sind nicht ausgeschlossen. Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen.

(2) Die Versicherten erhalten die Leistungen als Sach- und Dienstleistungen, soweit dieses oder das Neunte Buch nichts Abweichendes vorsehen. Die Leistungen können auf Antrag auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden; § 17 Abs. 2 bis 4 des Neunten Buches in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 des Neunten Buches finden Anwendung. Über die Erbringung der Sach- und Dienstleistungen schließen die Krankenkassen nach den Vorschriften des Vierten Kapitels Verträge mit den Leistungserbringern.

(3) Bei der Auswahl der Leistungserbringer ist ihre Vielfalt zu beachten. **Den religiösen Bedürfnissen der Versicherten ist Rechnung zu tragen.**

(4) Krankenkassen, Leistungserbringer und Versicherte haben darauf zu achten, dass die Leistungen wirksam und wirtschaftlich erbracht und nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Rechtswidrige Bereicherung der Krankenhäuser zu Lasten der veganen Patienten

Es besonders fragwürdig, dass in vielen Fällen vegane Patienten von den Krankenhäusern darauf verwiesen werden, sie sollen sich selber auf eigene Kosten versorgen. Gleichwohl beziehen genau diese Krankenhäuser von den Krankenkassen einen Verpflegungstagesatz von zurzeit ca. 3,50 € und eine Zuzahlung von Patienten in Höhe des aktuellen Tagessatzes. Es ist schwer nachvollziehbar, dass in derartigen Fällen die Gelder bei Krankenhäusern verbleiben, obwohl diese keinerlei Gegenleistung erbringen.

Hier besteht die Gefahr, dass Krankenhäuser ggfs. auch die Krankenkassen aufgrund der ungerechtfertigten Bereicherung von Betroffenen auf Rückzahlung in Anspruch genommen werden, was zumindest mit einem erheblichen, vermeidbaren Verwaltungsaufwand und ggfs. auch mit einem beträchtlichen Ansehensverlust verbunden wäre.

Zusammenfassung:

Die Bereitstellung einer veganen Speiseoption in der Krankenhausernährung entspricht nicht nur dem Leitbild, sondern auch den Ansprüchen, die die Europäische Menschenrechtskonvention, das Grundgesetz, sowie die einschlägigen Sozialgesetzbücher und andere Gesetze formulieren. Es stärkt die Selbstbestimmtheit und Patientenzufriedenheit, vermindert das Risiko der Mangelversorgung und sorgt für Rechtsfrieden in einer rechtlich und gesellschaftlich gewandelten Konstellation.

Krishna Singh, Justiziar PETA Deutschland e.V.

Ralf Müller-Amenitsch, Rechtsanwalt